

37. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	23.10.2006	Nr. 27
--------------	---------------------------	------------	--------

Inhaltsangabe

- 76. Bekanntmachung betr. Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz S. 209 (StrWG NRW) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für den Neubau der Ortsumgehung Bornheim-Roisdorf (L 183rn)
- 77. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf / Be- S. 212 schluss zur Änderung und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Termine und Standorte des Elektro-Kleinteile-Mobils

14.11.2006	Merten: Beethovenstr./Kirchstr. (Heinrich-Böll-Platz)	11:00-13:00 Uhr
14.11.2006	Hersel: Bayerstr. (Parkplatz am Sportplatz)	15:00-19:00 Uhr

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

76.

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für den Neubau der Ortsum- gehung Bornheim-Roisdorf (L 183n).

Als Ergebnis des Erörterungstermines am 04.07.2005 in Bornheim und den anschließend stattge-
fundenen Abstimmungsgesprächen zwischen der NL Bonn und den betroffenen TÖB ist die Aus-
gangsplanung überarbeitet worden.

Die Planänderung umfasst technische Änderungen, landschaftspflegerische Änderungen und Ände-
rungen der Grunderwerbsunterlagen.

Technische Änderungen:

Der Kreisverkehrsplatz L 118/L 281/L 183n wird als zweispuriger Kreisverkehr geplant. Die über-
arbeitete Planung berücksichtigt eine später eventuell notwendige werdende Signalisierung.

Am abgeordneten Herseler Weg werden beiderseits der L 183n Wendeanlagen vorgesehen.

Die Verknüpfung mit der L 183 und K 12n erfolgt durch einen zweispurigen Kreisverkehr.

Die Straßentwässerung der L 118 und des Kreisverkehrs L 118/L 281/L 183n erfolgt über einen
neu herzustellenden RW-Kanal in ein neues Versickerungsbecken an der L 118, westlich des Kno-
tens L 118/L 281/L 183n.

Landschaftspflegerische Änderungen:

Aus landespflegerischer Sicht werden keine Änderungen erforderlich. Aufgrund der technischen
Änderungen wurden die Eingriffsflächen neu bilanziert. Hieraus ergibt sich ein höherer Flächenbe-
darf bei den Kompensationsmaßnahmen.

Änderungen der Grunderwerbsunterlagen:

Die technischen und landespflegerischen Änderungen ergeben veränderte Betroffenheiten des
Grundeigentums. Dementsprechend sind die Grunderwerbsunterlagen geändert worden.

Die geplanten Änderungen, einschließlich der Kompensationsmaßnahmen, werden auf dem Gebiet
der Städte Bonn und Bornheim sowie der Gemeinde Alfter realisiert. Betroffen von den Änderun-
gen sind die Gemarkungen Roisdorf (Flur 22), Alfter (Fluren 6, 7, 8 und 44) und Bonn (Fluren 48,
58 und 84).

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **06.11.2006** bis
05.12.2006 einschließlich in den Stadt-/Gemeindeverwaltungen

- Bonn, Stadthaus, Kataster- und Vermessungsamt, Aufzug 2, Etage 7 C,
Berliner Platz 2, 53111 Bonn,
während der Dienststunden:
Mo. u. Do.: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di., Mi., Fr.: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Bornheim, Stadtverwaltung, Fachbereich 7 –Stadtentwicklung-, Zimmer 407,
Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
während der Dienststunden:
Mo. – Fr.: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo. – Mi.: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- Alfter Rathaus, 2. Etage, Zimmer 214,
Am Rathaus 7, 53347 Alfter
während der Dienststunden:
Mo. - Do.: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.: 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Fr.: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **02. Januar 2007** (einschließlich) bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder bei den Stadtverwaltungen Bonn und Bornheim sowie bei der Gemeinde Alfter Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gemäß § 39 Abs. 3a StrWG NRW ausgeschlossen.

Einwendungen sind lediglich gegen die Planänderungen möglich. Soweit Einwendungen auch gegen die Ausgangsplanung erhoben werden, sind diese unzulässig.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und mit einer Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

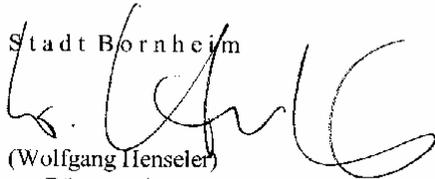
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1,2,3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).

Bornheim, den 16.10.2006

Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

77. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf /
Beschluss zur Änderung und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 14.12.2005 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf zu ändern (1. Änderung).

Der Änderungsbereich umfasst den Bereich zwischen den Straßen Rebengarten, Oberdorfer Weg und Donnerstein.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat der Rat der Stadt Bornheim am 11.05.2006 beschlossen, für die Entwürfe der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt in der Zeit

vom 31.10.2006 bis 30.11.2006 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben .

Zusätzlich werden die Schwerpunkte der Planung in einer **Einwohnerversammlung** erläutert, die am Dienstag, dem **07.11.2006** um **19.00 Uhr** im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, stattfindet.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Änderungsbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 18.10.2006

Stadt Bornheim

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



